Die
Clausula rebus sic stantibus
bei Lieferungsverträgen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Fritz Schalscha,

Rechtskandidat.

Breslau 1920.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

I. Teil.

Die Klausel im allgemeinen.

§ 1.

Einleitung.

Die Sicherheit des Verkehrs hängt davon ab, daß die Parteien nach Abschluß eines Vertrages an diesen rechtlich gebunden sind. Die Parteien können sich das Recht zum einseitigen Rücktritt vom Vertrage vorbehalten. Auch die Rechtsordnung gibt zahlreiche Rücktritts-, Widerrufs- und Kündigungsrechte aus dem Gesichtspunkt der veränderten Umstände. Es soll nun untersucht werden, ob Veränderungen der Verhältnisse imstande sind, ein Rücktrittsrecht zu gewähren, wenn ein solches weder durch Vertragsklausel noch durch das Gesetz ausdrücklich festgelegt ist. Der Grundsatz der Einflußlosigkeit von Veränderungen auf die Wirksamkeit von Lieferungsverträgen wird zur Vermeidung von Härten von der Clausula rebus sic stantibus durchbrochen.

§ 2.

Die geschichtliche Entwicklung der Klausel wird kurz skizziert.

§ 3.

Die Klausel im geltenden Recht.

Infolge der allgemeinen Ablehnung der Klausel im 19. Jahrhundert wurde sie im B.G.B. nicht aufgenommen. Durch Ausbau der Ansicht der Motive, daß zu prüfen sei, ob nicht nach der Absicht der Parteien der Rücktritt wegen veränderter Umstände gestattet sein sollte und durch Hinzuziehung des Prinzips von Treu und Glauben wurde die Klausel wieder zur Anwendung gebracht.

II. Teil.

Die Anwendungsfälle der Klausel.

§ 4.

Vereitelung des ganzen Vertragszweckes oder Vereitelung des Zweckes des einen Kontrahenten.

Die Veränderung der Verhältnisse kann derart sein, daß die Absichten beider Parteien oder der Zweck des Vertrages vereitelt werden. Diese Fälle sind für die Klausel von geringerer Bedeutung, da sich die Parteien meist selbst einigen werden. Andernfalls kann ohne Anwendung der Klausel mit den §§ 133, 157 B.G.B. geholfen werden. Das eigentliche Gebiet der Klausel ist der Fall, daß die Veränderung nur den einen Teil trifft, während die Leistung für die Gegenpartei keine Veränderung erleidet.

§ 5.

Rücktritt des Gläubigers oder Schuldners bei fallender oder steigender Konjunktur.

Ferner ist die Unterscheidung zu machen, ob der Schuldner oder der Gläubiger zurücktreten will. Für den Schuldner wird maßgebend sein Erschwerung der eigenen Leistung, Entwertung des Entgelts und Gefährdung der Gegenleistung. Für den Gläubiger das Nichtabsetzenkönnen der Ware. Krückmann ist ein Irrtum unterlaufen, indem er Geldentwertung und steigende Konjunktur mit der Wertsteigerung des Geldes und der fallenden Konjunktur verwechselt.

III. Teil.

Das Wesen der Klausel.

§ 6.

Die Klausel und die Lehre von der Voraussetzung.

Es kommen vier Mittel zum Lösen des Vertrages in Betracht: Irrtum, Voraussetzung, Unmöglichkeit und Treu und Glauben. Der Irrtum scheidet aus, da der Irrtum im Motiv nicht berücksichtigt wird. Die von Windscheid geschaffene „Voraussetzung" ist das stillschweigende Setzen einer Bedingung beim Vertragsabschluß, während die Klausel eine objektive Rechtsnorm ist. Auch die Voraussetzung ist also für die Klausellehre nicht zu verwenden.

§ 7.

Unmöglichkeit und Unvermögen.

Arten der Unmöglichkeit. Subjektive Unmöglichkeit bei Gattungsschuld befreit nicht, solange die Leistung aus der Gattung möglich

bleibt. Diese unbeschränkte Leistungspflicht wird durch Treu und Glauben eingeschränkt und so der Begriff der übermäßigen Leistungserschwerung geschaffen.

§ 8.

Die übermäßige Leistungserschwerung.

Ob eine übermäßige Leistungserschwerung vorliegt, ist durch Abwägung der Interessen der Parteien festzustellen. Die Zumutbarkeit darf aber nur nach objektiven Gesichtspunkten festgestellt werden. Oft wird es nicht möglich sein, zu ermitteln, auf welcher Seite das größere Interesse liegt, weshalb Treu und Glauben und die Voraussehbarkeit künftiger Veränderungen herangezogen werden müssen. Bei Entwertung des Entgelts darf der Begriff der übermäßigen Leistungserschwerung nicht angewandt werden.

§ 9.

Treu und Glauben und Verschulden.

Als wesentlichste Grundlage der Klausel bleibt der Begriff von Treu und Glauben, die Heranziehung objektiver Billigkeitserwägungen zum Zwecke der Inhaltsergänzung eines Vertrages. Diese haben sich aber in erster Linie auch auf die Prüfung eines Verschuldens des Schuldners zu richten. Die Haftung für Fahrlässigkeit ist weiter auszudehnen, als es bisher in der Praxis in solchen Fällen geschieht. Eine Fahrlässigkeit besteht auch darin, daß der Schuldner es an der erforderlichen Einschätzung und Voraussicht der kommenden Ereignisse hat fehlen lassen. Deshalb ist grundsätzlich bei während des Krieges abgeschlossenen Lieferungsverträgen die Klausel zu versagen.

IV. Teil.

§ 10.

Die Ereignisse seit Kriegsbeginn und die Klausel.

Mit Hilfe der Voraussehbarkeit ist fast durchweg die Anwendung der Klausel abzulehnen. Selbst der Krieg ist kein Ereignis, das der Schuldner nicht in den Kreis seiner Berechnungeu zu ziehen brauchte. Dies beweist die Anwendung von Kriegsklauseln bereits vor dem Kriege. Noch weniger ist die Revolution und ihre wirtschaftlichen Folgen ein nicht voraussehbares Ereignis. Eine vorbehaltlose Vertragsbindung ist entweder eine Spekulation oder eine Fahrlässigkeit. Mit Hilfe der Berücksichtigung des Verschuldens und der Voraussehbarkeit ist es möglich, der Clausula rebus sic stantibus die für die Rechtssicherheit unbedingt notwendige Begrenzung zu geben.